

**Erste Durchführungsbestimmung
zu der Anordnung über Maßnahmen
zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte
und Herbstbestellung 1951.**

Vom 28. Juli 1951

Auf Grund § 14 Abs. 2 der Anordnung vom 5. Mai 1951 über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1951 (GBI.

S. 381) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung des planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels für das Anbaujahr 1951/1952 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der planmäßige Saat- und Pflanzgutwechsel gemäß Gesetz vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBI. S. 103) wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die einen Anbaubescheid für das Jahr 1951/1952 erhalten haben, bei den einzelnen Fruchtarten (mit Ausnahme der Vermehrungsfläche) wie folgt festgesetzt:

Wintergetreide	10%	} des Saatgutbedarfs,
Sommergetreide	15%	
Speisehülsenfrüchte	15%	
Ölsaaten.....	100%	
Frühkartoffeln	35%	

davon in den Ländern:

Mecklenburg	25%,
Brandenburg	30%,
Sachsen-Anhalt	40%,
Sachsen	45%,
Thüringen	45%;

Spätkartoffeln 16% des Saatgutbedarfs,

davon in den Ländern:

Mecklenburg	9%,
Brandenburg	12%,
Sachsen-Anhalt	20%,
Sachsen	22%,
Thüringen	22%.

(2) Die für die Länder in den Saatgutbilanzen festgelegten Aussaatnormen der jeweiligen Fruchtarten können durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder auf die einzelnen Kreise differenziert werden mit der Maßgabe, daß die dem Land bereitgestellten Saat- und Pflanzgutmengen für den planmäßigen Wechsel nicht überschritten werden.

(3) Zur Realisierung dieses planmäßigen Wechsels sind von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) bereitzustellen:

55 000 t Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölfrüchte und
300 000 t Kartoffeln.

§ 2

(1) Die DSG-Handelszentrale hat für die Vermehrer zur Verfügung zu stellen:

12 000 t Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölfrüchte und
200 000 t Kartoffeln.

(2) Das Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölfrüchten wird an die Vermehrungsbetriebe ohne Rücklieferung von Konsumware ausgeben.

(3) Das den Vermehrungsbetrieben bereitgestellte Kartoffelpflanzgut ist zu 50% in gleichartiger Konsumware aus der alten Ernte zurückzuliefern.

§ 3

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben gemeinsam mit den Zweigstellen der DSG-Handelszentrale geeignete Flächen zur Schaffung einer Saatgutreserve in Höhe von 50% der für den planmäßigen Saatgutwechsel erforderlichen Saatgutmengen bei Getreide, Sommerölfrüchten und Speisehülsenfrüchten rechtzeitig auszusondern. Unter diese Aussonderungsbestimmung fallen nicht die Flächen, die als „Absaat“ dem planmäßigen Saatgutwechsell dienen.

(2) Die DSG-Handelszentrale hat den Aufwuchs von den ausgesonderten Flächen als Konsumware zu erfassen und getrennt zu lagern.

(3) Die Aufbereitung und Ausgabe dieser Mengen geschieht auf Grund von Freigaben, die durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(4) Der Verkauf dieses Saatgutes erfolgt zu den bestehenden Konsumverkaufspreisen zuzüglich der Aufbereitungskosten.

§ 4

(1) Die VVEAB hat 56 000 t Getreide und Speisehülsenfrüchte artenrein zu erfassen. Diese Mengen sind vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik für die Landwirtschaft zu blockieren.

(2) Die von den Vermehrern zurückzuliefernden und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung stehenden 100 000 t Konsumkartoffeln sind von der VVEAB zu erfassen und von den Vermehrern entsprechend dem Bedarf der VVEAB abzurufen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, bei Bedarf für Saat Zwecke geeignete Konsumkartoffeln bis zur Höhe der von den Vermehrungsbetrieben zurückgelieferten Mengen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch zu nehmen.

§ 5

(1) Die DSG-Handelszentrale hat das für den planmäßigen Saatgutwechsel erforderliche Saat- und Pflanzgut den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. auf Grund von Lieferverträgen zur Verfügung zu stellen. Die VdgB (BHG) organisiert die Weitervermehrung des bereitgestellten Saat- und Pflanzgutes zur Erzeugung von „Absaat“.

(2) Die Anbauer haben die Bestellungen von Saatgut für den planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsel auf Grund des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale — DSG-Handelszentrale — (GBI. S. 1222) unter Vorlage des Anbaubescheides bei der zuständigen VdgB (BHG) aufzugeben.

§ 6

Das Berichtswesen über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut an die Verbraucher und über den Be-